



Satzung der Stadt Bad Langensalza

Satzung für die Benutzung der Kuranlagen in der Stadt Bad Langensalza Kuranlagensatzung

Änderungsverfolgung			Bekanntgabe im Amtsblatt
<i>Neufassung</i>	vom 16.12.2003	Inkrafttreten am 24.12.2003	Jahrgang 1, Nr. 9 vom 23.12.2003
<i>1. Änderung</i>	vom 09.08.2006	Inkrafttreten am 26.08.2006	Jahrgang 3, Nr. 16 vom 25.08.2006
<i>2. Änderung</i>	vom 23.04.2009	Inkrafttreten am 25.05.2009	Jahrgang 6, Nr. 9 vom 22.05.2009

**Satzung für die Benutzung der Kuranlagen
in der Stadt Bad Langensalza
Kuranlagensatzung**

Aufgrund der §§ 19 Absatz 1, 20 Absatz 2 Nr. 1 und § 26 Absatz 2 Nr. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl.S.41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2008 (GVBl. S. 381) hat der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereiche**

Die Kuranlagensatzung gilt für die Kernstadt Bad Langensalza.

**§ 2
Begriffsbestimmung**

Anlagen im Sinne dieser Kuranlagensatzung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Erholungsflächen (Parkanlagen, Waldungen, Grünflächen, Gewässer einschließlich deren Ufer und Böschungen, Sport und Spielplätze und dazugehörige Stellplatzanlagen).

**§ 3
Ge- und Verbote**

(1) Diese Anlagen dürfen nur entsprechend ihrer Bestimmung genutzt werden. Die Benutzer dieser städtischen Anlagen haben sich so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Es ist nicht gestattet:

1. Anlagen außerhalb der Wege, Plätze und Spielflächen zu betreten (ausgenommen sind die zur Pflege und Unterhaltung der Anlagen beauftragten Firmen)
2. auf den Einfassungen der Anlagen zu gehen,
3. das Befahren der Gehwege mit Fahrzeugen aller Art oder diese abzustellen, ausgenommen sind die zur Unterhaltung dienenden Arbeitsfahrzeuge, sowie Kinderwagen und Krankenfahrstühle
4. die Ausübung von Sport, insbesondere von Ballspielen, Skateboard- oder Inlinerfahren außerhalb der für sportliche Betreibung bestimmten freigegebenen Flächen

nichtamtliche Lesefassung

5. die Anlagen und die in ihnen befindlichen Gegenstände, wie Bänke, Lampen, Brunnen, Denkmale, Papierkörbe usw., sowie Pflanzungen zu beschädigen, verunreinigen. Insbesondere ist kein Papier, Obstreste, Müll und dergleichen wegzuerwerfen oder liegen zu lassen
 6. Hinweisschilder, Aufschriften o. ä. zu beschädigen, zu beseitigen, zu verändern oder für ihre Zwecke unbrauchbar zu machen
 7. ruhestörenden Lärm zu verursachen oder Musikinstrumente und Tonwiedergabegeräte zu betätigen, sodass unbeteiligte Personen gestört werden, Versammlungen oder Umzüge ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde durchzuführen
 8. Hunde frei und außerhalb der Parkwege laufen zu lassen. Von Hunden verursachte Verunreinigungen sind sofort vom Hundehalter zu entfernen. Eine Gefährdung und Belästigung von Personen durch Hunde ist vom Halter auszuschließen.
 9. in den Anlagen zu liegen, zu nächtigen, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen.
 10. den Vögeln oder anderen Wildtieren nachzustellen, sowie diese vorsätzlich zu vertreiben
 11. ohne Genehmigung in den Anlagen zu werben, zu plakatieren, Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränke oder gewerbliche Leistungen anzubieten, oder Bestellungen entgegenzunehmen
 12. Einfriedungen und Absperrungen von Anlagen zu übersteigen oder diese eigenmächtig zu verändern, zu beschädigen oder wegzuräumen
 13. Bäume, Brunnen, Denkmäler, historisch geschützte Stadtmauern und Türme zu besteigen
 14. auf Einfassungen der Anlagen, Brunnen, Treppen, Hochbeeten, Mauern, Bänken, Denkmalen, Einfriedungen und ähnlichen Einrichtungen und Anlagen oder sonstigem Mobiliar mit Skateboards, Inlinern oder ähnlichen Sport- und Spielgeräten zu fahren.
- (3) Das Befahren der Anlagen mit Fahrrädern ist nur auf den dafür gekennzeichneten Wegen, ohne Belästigung der Fußgänger und in angemessener Geschwindigkeit erlaubt.
- (4) Im Bereich des Arboretums, des Rosengartens, Japanischen Garten, des Botanischen Gartens, des Magnoliengartens und im Schlösschenpark, haben Hunde keinen Zutritt. Es besteht generelles Hundeverbot. Außerdem ist es in diesen Bereichen verboten mit Fahrrädern, Skateboards, Inlinern oder ähnlichen Sport- und Spielgeräten zu fahren.
Im Rosengarten, Japanischen Garten, im Schlösschenpark, im Arboretum und im Botanischen Garten dürfen auch keine Fahrräder mitgeführt werden. Sie sind ordnungsgemäß vor dem Eingang abzustellen.

nichtamtliche Lesefassung

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Absatz 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 1 Anlagen nicht entsprechend ihrer Bestimmung nutzt oder sich so verhält, dass andere Personen gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden.
 2. § 3 Abs. 2 Nr. 1 Anlagen außerhalb der Wege, Plätze und Spielflächen betritt.
 3. § 3 Abs. 2 Nr. 2 auf den Einfassungen der Anlagen geht.
 4. § 3 Abs. 2 Nr. 3 Gehwege mit Fahrzeugen aller Art befährt, oder Fahrzeuge auf den Gehwegen abstellt.
 5. § 3 Abs. 2 Nr. 4 Sport, insbesondere Ballspiele, Skateboard- oder Inlinerfahren außerhalb der für sportliche Betreibung bestimmten oder freigegebenen Flächen treibt.
 6. § 3 Abs. 2 Nr. 5 Satz 1 – die Anlagen und die in ihm befindlichen Gegenstände, wie Bänke, Lampen, Brunnen, Denkmale, Papierkörbe usw., sowie Pflanzungen beschädigt und verunreinigt.
 7. § 3 Abs. 2 Nr. 5 Satz 2 – die Anlagen verunreinigt, indem er Papier, Obstreste, Müll udgl. wegwirft oder liegen lässt.
 8. § 3 Abs. 2 Nr. 6 Hinweisschilder, Anschriften u. ä. beschädigt, beseitigt, verändert oder für ihre Zwecke unbrauchbar macht.
 9. § 3 Abs. 2 Nr. 7 ruhestörenden Lärm verursacht oder Musikinstrumente und Tonwiedergabegeräte spielt, sodass unbeteiligte Personen gestört werden sowie Versammlungen oder Umzüge ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde durchführt.
 10. § 3 Abs. 2 Nr. 8 – Hunde frei außerhalb der Parkwege laufen lässt, von den Hunden verursachte Verunreinigungen nicht sofort entfernt sowie Gefährdung und Belästigung von Personen durch Hunde nicht ausschließt.
 11. § 3 Abs. 2 Nr. 9 – in den Anlagen liegt, nächtigt, zeltet oder Wohnwagen aufstellt.
 12. § 3 Abs. 2 Nr. 10 – Vögeln oder anderen Wildtieren nachstellt und diese vertreibt.

nichtamtliche Lesefassung

13. § 3 Abs. 2 Nr. 11 – ohne Genehmigung in den Anlagen wirbt oder plakatiert, Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränke oder gewerbliche Leistungen anbietet oder Bestellungen entgegennimmt.
 14. § 3 Abs. 2 Nr. 12 – Einfriedungen und Absperrungen von Anlagen übersteigt oder diese eigenmächtig verändert, beschädigt oder wegräumt.
 15. § 3 Abs. 2 Nr. 13 – Bäume, Brunnen, Denkmäler, historisch geschützte Stadtmauern und Türme besteigt.
 16. § 3 Abs. 3 mit Fahrrädern außerhalb der dafür gekennzeichneten Wege fährt, Fußgänger beim Befahren der gekennzeichneten Wege belästigt oder gekennzeichnete Wege nicht angemessener Geschwindigkeit befährt.
 17. § 3 Abs. 4 Hunde im Bereich Arboretum, Rosengarten, Japanischen Garten, im Botanischen Garten, im Magnoliengarten und im Schlösschenpark mitführt und somit das bestehende generelle Hundeverbot missachtet oder dort mit dem Fahrrad, Skateboards, Inlinern oder ähnlichen Sport- und Spielgeräten fährt.
 18. § 3 Abs. 4 Satz 4 in den genannten Anlagen Fahrräder mitführt.
 19. § 3 Absatz 2 Nummer 14 – auf Einfassungen der Anlagen, Brunnen, Treppen, Hochbeeten, Mauern, Bänken, Denkmalen, Einfriedungen und ähnlichen Einrichtungen und Anlagen oder sonstigem Mobiliar mit Skateboards, Inlinern oder ähnlichen Sport- und Spielgeräten fährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Absatz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der derzeit gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis fünftausend Euro geahndet werden.
 - (3) Die zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 ist die Stadtverwaltung Bad Langensalza.